

**C O M M E N T**

**UND**

**Vereinsgeschichte 1919-1958**

**der**

**Industria San Gallensis**

C O M M E N T

=====

A. Allgemeines.

§ 1.

Unter Comment versteht man jene Bräuche und Zeremonien, die in einer Studentenverbindung zur besseren Handhabung der Ordnung und zur Hebung der Gemütlichkeit beobachtet werden.

§ 2.

Alle Industrianer stehen unter dem Comment.

B. Sitzung.

1. Sitzungspersonal.

§ 3.

Die Mitglieder der Kneiptafel teilen sich in:

- a. Burschen (Burschensalon)
- b. Fuxen (Fuxenstall)

§ 4.

Die Leitung der Sitzung liegt in den Händen folgender Burschen:

- a. des Präsidiums (x)
- b. des Kontrapräsidiums (xx)
- c. des Fuxmajors (F.M.)

Der Bursch.

§ 5.

Bursch ist der auf Grund einer Burschenprüfung mit allen höhern Rechten und Pflichten versehene Bürger.

§ 6.

Vorbedingungen zur Zulassung zur Burschenprüfung (B.P.) sind:

- a. fünfmonatliche Fuxenzeit,
- b. Absolvierung der Brandfuxenprüfung,
- c. schriftliche Anmeldung beim Präsidium.

Die Zulassung zu Burschenprüfungen, bei denen a) und b) nicht erfüllt sind, muss zuerst vom A.H.V. genehmigt werden.

§ 7.

Die Burschenprüfung verlangt:

- a. Kenntnis der Satzungen,
- b. Kenntnis der Vereinsgeschichte,
- c. Kenntnis des Comment,

- d. Kenntnis von 50 Liedern, die vom Burschen-Konvent (B.C.) bestimmt werden,
- e. Ausweis über eine bestimmte rednerische Fähigkeit.

Die beste Note ist 6. Die Promotionsnote beträgt 4. Die Note der Lieder muss mindestens 4,5 sein. Dazu kommt eine Fuxennote, welche gemäss den Leistungen des Fuxen während der Fuxenzeit vom F.M. festgesetzt wird.

§ 8.

Die Prüfung wird vom Präsidium und dem F.M. abgenommen. Der F.M. kann durch einen Burschen vertreten werden.

§ 9.

Die Promotion vom Fuxen zum Burschen erfolgt auf nachstehende Weise:

Die zu promovierenden Füxe reiten unter Absingen des Kantus:

"Was kommt dort von der Höh'?" in die Kneipe ein. Der FM hält an sie eine fidele Abschiedsrede, nimmt ihnen das zweifarbige Fuxenband ab und führt sie zum Präsidium, das eine Ansprache hält, sie zu Burschen schlägt und ihnen das dreifarbige Burschenband umlegt. Darauf treten die Promovierten in den Burschensalon ein.

§ 10.

Der Bursch steht unmittelbar unter dem Präsidium.

§ 11.

Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang, der bleibt ein Narr sein Leben lang.

Der Fux.

§ 12.

Der Fux entbehrt aller höhern Rechte, ausgenommen des Stimmrechts.

§ 13.

Der Fux ist ruppig, struppig, dumm, von niederer Herkunft und hat überhaupt zu schwelgen.

§ 14.

Er wird durch die Taufe in den Fuxenstall aufgenommen.

§ 15.

Die Taufe wird von einem Pfarrer und einern Küster durchgeführt, die vom Aktiv-Convent (A.C.) gewählt werden.

§ 16.

Der Fux verpflichtet sich, an der Taufe durch Handschlag mit dem Präsidium, den Satzungen und dem Comment getreu nachzuleben und die Ehre der Verbindung hochzuhalten.

§ 17.

Jeder Fux kann sich zu seinem Schutze und zu seiner Erziehung einen Leibburschen wählen.

§ 18.

Das Leibfuxentum ist fakultativ.

§ 19.

Die Rechte des Leibburschen erlöschen auch nach der BP nicht.

Das Präsidium.

§ 20.

Leiter des Biertisches ist das ordentliche Vereinspräsidium.

§ 21.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit den Worten: "Ad loca, Silentium!"

§ 22.

Für seine Handlungen ist das Präsidium nur dem B.C. Rechenschaft schuldig.

§ 23.

Das Präsidium hat unumschränkte Gewalt.

§ 24.

Alle Industrianer sind dem Präsidium bei offiziellen Zusammenkünften und ausserhalb des Verbindungsbetriebes unbedingten Gehorsam schuldig.

§ 25.

Das Präsidium kann während der Sitzung durch einen andern in studentischen Ehren und Rechten stehenden Burschen vertreten werden. Der Betreffende übernimmt damit nur die Leitung des Kneipwesens.

Das Kontrapräsidium.

§ 26.

Das Kontrapräsidium ist das ordentliche Vizepräsidium. Es kann durch einen Burschen vertreten werden und leitet den Kontra-Tisch, wo sich A.H.A.H. und Gäste ansiedeln.

Der Fuxmajor.

§ 27.

Der F.M. ist der Vorgesetzte der Füxe.

§ 28.

Der F.M. hat alle Befehle des Präsidiums an die Füxe zu wiederholen. Er erzieht sie zu anständigem, commentgemäsem Betragen, gewährt ihnen Tempus und verlangt für sie das Wort beim Präsidium.

Der F.M. hat für lebhaften Betrieb im Fuxenstall zu sorgen.

§ 29.

Hat der F.M. Tempus, so unterstehen die Füxe unmittelbar dem Präsidium. Bei Abwesenheit des F.M. steht den Füxen das Recht zu, sich aus der Mitte der Burschenkorona einen Vorgesetzten zu holen.

§ 30.

Der F.M. kann mit Einwilligung des Präsidiums einen Burschen oder einen Hornfuxen (diesen aber nur für kurze Zeit) an seine Stelle setzen.

§ 31.

Der F.M. hat mit den Fuxen mindestens 6 mal pro Semester zu einem Fuxenconvent (F.C.) zusammenzukommen, wo er ihnen Gesangsunterricht erteilt und Comment und Vereinsgeschichte doziert.

§ 32.

In der Rangordnung folgt der F.M. dem Quästor.

Der Kantusmagister.

§ 33.

Der Kantusmagister hat den Gesang zu leiten und pro Semester mindestens zwei Kantusstunden abzuhalten, die für alle Aktiven obligatorisch sind.

Der Brandfux (B.F.)

§ 34.

B.F. ist derjenige Fux, der auf Grund der Brandfuxenprüfung vom krassen Fux zum B.F. erhoben wurde.

§ 35.

Der Brandfuxenprüfung haben sich alle Fuxe innerhalb der ersten 3 Monate Aktivzeit zu unterziehen.

§ 36.

Die Brandfuxenprüfung wird vom F.M. abgenommen und erstreckt sich über Allgemeines aus Comment und Satzungen, Kenntnis von 20 Liedern und Beantwortung von ulkigen Fragen.

Die Promotionsnote beträgt 4.

Der F.M. kann durch einen Burschen vertreten werden.

§ 37.

Die Brandung geht folgendermassen vor sich:

Unter Absingen des Kantus: "Was kommt dort von der Höh'?" reiten die zu promovierenden Fuxe in die Kneipe ein, während die Burschen den Durchreitenden das Gesicht schwärzen.

§ 38.

Der B.F. hat stets Feuerzeug bei sich zu tragen und den Burschen das Rauchzeug in Brand zu stecken.

Der Hornfux.

§ 39.

Die zwei Brandfuxen mit den besten Prüfungsnoten werden zu Hornfuxen erhoben.

Der Ehrenfux.

§ 40.

Jedes Mitglied der Kneiptafel kann Ehrenfux werden und ist als solcher den krassen Füxen gleichgestellt.

Der Bierfux.

§ 41.

Oer Bierfux hat bei den Kneipen für Stoff zu sorgen.

§ 42.

Er wird vom F.M. bestimmt und kennzeichnet sich dadurch, dass er keinen Rock trägt.

Der Kartenfux.

§ 43.

Der Kartenfux hat stets Verbindungskarten und Briefmarken bei sich zu tragen.

Der Budenfux.

§ 44.

Der Budenfux hat das Kneiplokal für Sitzungen vorzubereiten und es in peinlichster Ordnung zu halten.

Er verfügt über die Kastenschlüssel.

Der Fuxenkassier.

§ 45.

Der Fuxenkassier verwaltet die Fuxenkasse. Er wird vom F.C. gewählt.

§ 46.

Die Fuxenkasse bestreitet Ausgaben, die besonders die Füxe betreffen; sie kann jedoch für allgemeine Auslagen und kleinere Spesen beansprucht werden.

§ 47.

Die Fuxenkasse wird vom Quästor revidiert.

2. Sitzungsbetrieb.

Gesang.

§ 48.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, kräftig mitzusingen, sei es am Stamm oder an offiziellen anlässen.

Ein Mitglied, das nicht mitsingen kann, hat sich bei seinem Vorgesetzten gesangsimpotent zu melden.

§ 49.

Oie Lieder werden von der Korona vorgeschlagen, unterliegen aber der Genehmigung des

Präsidiums.

§ 50.

Nach Beendigung eines Liedes sind alle Kommersbücher zu schliessen. Gelingt es einem Fuxen, auf ein offengelassenes Buch seine Mütze zu legen, so zahlt der Betreffende 20 Rp. in die Fuxenkasse.

§ 51.

Während eines Kantus' darf der Bierfux keine Getränke verteilen; auch soll er keine Bestellungen entgegennehmen.

§ 52.

Wird ein Humpen gestiftet, so steigt ein Rundgesang. Ein angesoffener Humpen darf nicht mehr auf den Tisch gestellt werden, bis er ex' ist.

Das Wort.

§ 53.

Das Wort wird nur vom Präsidium gewährt und kann von ihm jederzeit zurückgezogen werden.

§ 54.

Wünscht ein Bursch das Wort, so meldet er sich beim Präsidium mit den Worten: "Präsidium, peto verbum!" worauf dieser je nach Ermessen mit "habeas" oder "non habeas" antwortet.

§ 55.

Die Mitglieder des Fuxenstalles haben das Wort beim F.M. zu verlangen, der sie beim Präsidium folgendermassen anmeldet: "Hohes Präsidium, peto verbum pro vulpe X", worauf das Präsidium mit "habeas" oder "non habeas" antwortet.

§ 56.

In Diskussionen des wissenschaftlichen Teiles kann Verbum durch den Leiter der Diskussion direkt gewährt werden.

Tempus.

§ 57.

Wünscht ein Mitglied der Kneiptafel den Platz zu verlassen, so hat dies mit den Worten: "Peto tempus navigandi" oder "Peto Spinntempus" zu geschehen.

§ 58.

Der Fux hat Tempus beim F.M. zu verlangen.

§ 59.

Beendigung des Tempus ist mit den Worten: "Tempus ex" anzuzeigen.

§ 60:

Wünscht ein Mitglied die Kneiptafel endgültig zu verlassen, so hat dies mit den Worten: "Peto tempus in infinitum" oder "Peto tempus ad libitum" zu geschehen.

§ 61.

Tempus kann von den Vorgesetzten gewährt oder verweigert werden.

§ 62.

Kündet das Präsidium allgemeines Tempus (Kolloquium) an, so gelten die Bestimmungen für das Tempus als aufgehoben.

Silentium.

§ 63.

Solches ist geboten, wenn es das Präsidium anordnet, wenn einer pükt oder während eines Liedes.

§ 64.

Jeder Pükende hat das Recht, Silentium zu gebieten. Es muss dies mit den Worten: "Silentium in nomine" geschehen.

§ 55.

"Si lentium triste" ist das nach einer miserablen Leistung eines Mitgliedes der Kneiptafel gebotene Stillschweigen als Ausdruck des Bedauerns.

§ 55.

Jegliches Fechten ist in der Industria verboten.

Bierzeitung.

§ 57.

Die Bierzeitung ist eine Sammlung humoristischer Begebenheiten, in denen die Mitglieder der Kneiptafel eine Rolle spielen. Ferner enthält sie witzig-satirische Meinungsäußerungen über einzelne Mitglieder. Es wird ein besonderer Bierzeitungsredaktor gewählt, der die einzelnen Beiträge zusammenstellt und redigiert.

§ 68.

Pro Jahr hat mindestens eine Bierzeitung zu erscheinen.

C. Strafen.

§ 69.

Die Strafen bestehen in Geldbussen, Verdonnerungen zu Produktionen und Päuken; sie werden von den Vorständen der Kneiptafel diktiert.

§ 70.

Zu Strafen verfällt:

- a. wer eine Päuke oder ein Lied durch Sprechen oder anderweitig stört (10 Rp.);
- b. wer pükt, ohne das Wort zu verlangen (10);
- c. wer einen Kantus anstimmt, ohne vom Präsidium dazu aufgefordert zu sein (10);
- d. wer sich nicht der schriftdeutschen Sprache bedient (10);
- e. der Fux, der sich direkt an das Präsidium wendet (10);
- f. wer an eine Sitzung oder offene Kneipe zu spät kommt (20);
- g. wer ohne Tempus das Lokal verlässt (20);



- h. wer ein Tempus über 10 Bierminuten ausdehnt (20);
- i. wer einem Befehl des Präsidiums, bzw. Kontrapräsidiums, bzw. Fuxmajors nicht sofort Folge leistet (30);
- j. wer absichtlich die Kneipe verunreinigt (50).

§ 71.

Die Bussengelder fallen der Fuxenkasse zu.

§ 72.

Wenn sich das Präsidium damit einverstanden erklärt, kann sich einer durch eine Produktion oder eine Päuke der Geldbusse entziehen.

D. Allgemeine Kneipzeremonien.

§ 73.

Biermensuren sind in der Industria verpönt.

§ 74.

Die Wahl der Getränke steht jedem frei, ausgenommen beim Salamander. Dort gelten nur Bier und Wein.

§ 75.

Der Salamander geht auf folgende Weise vor sich:

Der Kommandierende fragt an: "Sind die Stoffe präpariert?", worauf alle antworten: "sunt", resp. "non sunt", Dann wird weiter befohlen: "t,d exercitium sa laaandr i ", worauf alle sich erheben und die Mütze abnehmen. Dann fährt der Kommandierende fort: "In honorem nostri carissimi X.Y. salamander fiat, 1,2,3, bibi te ex". Während diesem ausgedehnten 1,2,3 wird mit den Gläsern auf dem Tisch gerieben, auf "bibite ex" wird getrunken. Es folgt ein weiteres 1,2,3, Während dessen wird mit den Gläsern auf den Tisch gerasselt. Auf ein letztes 1,2 hält man sie über dem Tisch, und auf 3 werden sie auf den Tisch geschlagen.

§ 75.

Ist einer von unsern Brüdern aus der Welt geschieden, so wird eine Trauersitzung einberufen, ein Nekrolog gehalten und ein Salamander gerieben, wobei das Glas des Verstorbenen durch das Präsidium zertrümmert wird. Nachher singt die Korona den Kantus: "Vom hohen Olymp herab" und verlässt die Kneipe unter striktem Stillschweigen.

§77.

Zu Ehren eines verstorbenen Aktiven werden die Farben während drei Monaten umflort getragen.

E. Biergericht.

§ 78.

Streitigkeiten in der Korona werden durch ein Biergericht geschlichtet.

§ 79.

Die Einberufung des Biergefechtes erfolgt unmittelbar nach dem Ausbruch des Streites und ist dem Präsidium und der Korona anzuzeigen.

§ 80.

Das Biergericht besteht aus drei Burschen, von denen der eine durch den Kläger, der zweite durch den Angeklagten und der dritte durch beide, resp. durch die Korona bezeichnet wird.

Der Dritte ist Vorstand des Gerichtes.

§ 81.

Die Sitzung des Biergerichtes findet im Geheimen statt. Das Urteil wird der Korona mitgeteilt.

§ 82.

Als Beweismittel gelten Cerevice (Bierehre), sachverständige Zeugen, richterlicher Augenschein.

§ 83.

Jeder Bursch und jeder Fux ist zeugnisfähig und -pflichtig.

§ 84.

Der Verlauf eines Biergerichtes ist folgender:

Vorsitzender: "Ein hochweises Biergericht hat sich konstituiert, Angeklagter ci tatis 1 ist 1, 2 ist 2, 3 ist eine ganze Z, a, h, l!". Bis drei hat sich der Angeklagte adsum zu melden. Der Kläger stellt seine Klage und nennt seine Zeugen. Der Angeklagte repliziert und gibt seine Zeugen an. Vorsitzender: "Silentiun, die Akten ..... X contra ..... Y sind hiermit geschlossen".

Es folgt die Einvernahme der Zeugen, zuerst derjenigen des Klägers, darauf jener des Angeklagten.

§ 85.

Als Strafe können Verdonnerungen zu Produktionen, Extempore-Päuken oder Geldbussen diktiert werden.

§ 86.

Bei schwerwiegenden Fällen kann das Biergericht der Korona zeitweisen Ausschluss von Sitzungen, Entzug des Rechtes, die Farben zu tragen, oder gänzlichen Ausschluss aus der Verbindung beantragen.

§ 87.

Beschlüsse des Biergerichtes werden mit absolutem Mehr gefasst.

§ 88.

Die Urteilsverkündung geht folgendermassen vor sich:

Bierrichter: "Ein hochweises Biergericht erkennt in Sachen ..... X contra ..... Y für Recht, dass ..... von Rechts wegen ..... Clausa sunt acta. Ein hochweises Biergericht löst sich somit auf".

§ 89.

Gegen die Beschlüsse des Biergerichtes kann an ein Femegericht appelliert werden.

§ 90.

Das Femegericht besteht aus 3 oder 5 an der Sache nicht beteiligten Burschen. Seine Verhandlungen sind geheim.

§ 91.

Das Femegericht ist die oberste gerichtliche Instanz; sein Urteil ist unwiderruflich.

F. Verkehr mit den Alt-Herren (AHAH).

§ 92.

Die Aktiven haben den AHAH gegenüber sich ehrerbietig zu verhalten.

§ 93.

Die Aktiven reden die AHAH mit "Sie" an.

§ 94.

Ein AH kann einem Aktiven Schmollis antragen.

§ 95.

Schmollis wird immer vom Aeltern vorgeschlagen.

G. Farbencoment.

§ 96.

Die Verbindungsfarben sind Blau-Gold-Schwarz.

§ 97.

In den Farben hat sich jeder so aufzuführen, dass er sich ihrer würdig erweist. Er hat einen gewissen Takt und alle Gebote des Anstandes zu bewahren.

§ 98.

Die Farben werden an jeder Sitzung, bei Abendunterhaltungen und an gemeinsamen Bummeln getragen. in die Schule werden sie getragen am Gründungstag, am Tage des Maibummels und Stiftungsfest und sonst auf Weisung des CC.

§ 99.

Das Tragen von Freundschaftsbändern ist in der Industria gestattet. Die Gelegenheiten, an denen sie und die Art, wie sie getragen werden, ist abhängig vom Gebrauch der Verbindung, mit der das Band getauscht wird.

§ 100.

In den Farben hat jeder lange Hosen und Kravatte zu tragen und Handschuhe oder Backel mitzunehmen. Das Tragen von Schirm oder Pelerine ist verboten, Pullover und Halstuch sind verpönt.

§ 101.

In den Farben ist verboten:

Tragen von Gepäck, Laufen, Essen, Radfahren, Schlitteln, usw.  
Allein ist das Singen und Pfeifen auf der Strasse ebenfalls untersagt.  
Damen und zu ehrenden Personen ist das Gepäck abzunehmen.

§ 102.

Man marschiert entweder zu zweien oder zu dreien.  
Wenn man zu zweien geht, ist die zu ehrende Person auf die rechte Seite oder innen  
auf das Trottoir zu nehmen; zu dreien nimmt man sie in die Mitte.

§ 103.

Damen, Militär, ältere Personen und Angehörige älterer und Hochschulverbindungen  
sind immer als zu ehrende Personen zu behandeln.

§ 104.

Reihenfolge der Kantonsschulverbindungen nach ihrem Alter:  
Zofingia, Rhetorika, Minerva, KTV, Corona, Industria, Humanitas, CVJM.

§ 105.

Im Tram ist die Plattform zu benützen, wenn nicht Damen begleitet werden.

§ 106.

Gegrüsst wird mit der rechten Hand. Dabei ist das Rauchzeug aus dem Mund zu nehmen.

§ 107.

Der FM kann mit den Fuxen den Comment insofern umstürzen, indem er z.B. einen Laufschrift  
im Gänsemarsch anordnet, sie einen Wagen ziehen lässt, oder ähnliche Ulkereien  
organisiert.

§ 108.

Solche Ulkereien müssen von allen oder von keinem gemacht werden.

H. Revision.

§ 109.

Vorliegender Comment kann nur an einem General-Convent (G.C.) mit 3/4 Stimmenmehrheit  
abgeändert werden.

§ 110.

Vorliegender Comment ersetzt diejenigen von 1921, resp. 1929.

§ 111.

Dieser Comment tritt mit Beginn des Wintersemesters 1939/40 in Kraft.

Für die Aktivitas des Sommersemesters 1939:

Fritz Ruf v/o Kick x

Erwin Schaller v/o Joujou xx

§. 6, 55, 56, 70, 98, 100 revidiert am 25. März 1958:

Paul Walder v/o Spirit x

Ferdinand Helbling v/o Sprudel xx

A N H A N G

Wichtiges aus dem Pflichtenheft.

1. Das Fernbleiben von einer Sitzung oder sonstigen Veranstaltung muss schriftlich entschuldigt werden.
2. Der Pausenstamm ist obligatorisch.
3. Die Mütze wird unter Aktiven nicht abgenommen.
4. Die Blätzbubensteuer wird von Fall zu Fall von der Kommission und dem FM festgesetzt.
5. Jedes Mitglied der Verbindung hat bei seinem Eintritt in die Aktivitas den offiziellen Kantusprügel anzuschaffen.
6. Aktive Lehramtskandidaten stehen unter dem Comment und den Statuten, zahlen den Mitgliederbeitrag und haben die gleichen Rechte wie Aktive aus der Kantonsschule, sind aber kraft ihrer Semester nicht verpflichtet, an den wöchentlichen A.C. zu erscheinen oder irgend eine Arbeit für die Verbindung auf sich zu nehmen.
7. In das Hüttenreglement kann jederzeit beim Präsidium Einsicht genommen werden.
8. Die Ergänzungen zum Farbencoment (wix, etc.) sollen vom Präsidenten von Fall zu Fall zur Orientierung vorgelesen werden.